

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 301 - Einwohnermelde- und Standesamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Michael Mehler 563 6809 563 8585 Michael.Mehler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.09.2009
	Drucks.-Nr.:	VO/0642/09/1-A öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
21.09.2009 Rat der Stadt Wuppertal		Entgegennahme o. B.
Verkauf der Daten von Wuppertalerinnen; Antwort auf Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen		

Grund der Vorlage

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 10.09.09

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Thomas Uebrick

Begründung

- Haben im Vorfeld der Europa-, Kommunal- und Bundestagswahl Parteien Datensätze (wie z. B. die Adressen aller Erstwählerinnen) von der Stadt erworben?**

Ja, im Zusammenhang mit der Kommunalwahl ist eine besondere Melderegisterauskunft an eine Partei nach § 35 Abs. 1 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) erteilt worden.

Hierüber wurde auch in den Medien berichtet.

2. Wenn diese Frage bejaht wird, bitten wir (nötigenfalls in nichtöffentlicher Sitzung) um Auskunft, welche Parteien welche Datensätze erworben haben.

Die Partei „DIE REPUBLIKANER“ erhielt Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von zwei Gruppen von Wahlberechtigten (insgesamt die Geburtsjahrgänge 1956 - 1965 und 1966 - 1975) zur Kommunalwahl.

3. Welche Datensätze hat die Wuppertaler Stadtverwaltung über persönliche Daten von Wuppertaler Bürgerinnen darüber hinaus im letzten Jahr verkauft?

Die Stadtverwaltung hat keine Daten verkauft, sondern - unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen - einfache und in begründeten Fällen erweiterte Melderegisterauskünfte erteilt.

Siehe hierzu auch Drucksache VO/0763/08/Neuf.1-A - Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

4. An wen hat die Wuppertaler Stadtverwaltung Datensätze über persönliche Daten von Wuppertaler Bürgerinnen im letzten Jahr verkauft?

Gegen Zahlung der landesweit festgelegten Verwaltungsgebühren sind Melderegisterauskünfte an folgende Anfrager erteilt worden:

- Inkassobüros und Anwälten zur Suche von Schuldnern
- Vermietern zu verzogenen Mietern
- Verlagen zur Suche nach verzogenen Abonnenten
- Privatpersonen zu verzogenen Freunden, Bekannten, Familienmitgliedern
- Parteien zu verzogenen Mitgliedern

5. Zu welchem Zweck hat die Wuppertaler Stadtverwaltung Datensätze über persönliche Daten von Wuppertaler Bürgerinnen im letzten Jahr verkauft?

Siehe Antwort zur Frage 4.

6. Ist die Wuppertaler Stadtverwaltung aus rechtlichen Gründen gezwungen, Datensätze über persönliche Daten von Wuppertaler Bürgerinnen zu verkaufen oder kann sie einen Verkauf verhindern oder gar ablehnen?

Nach § 2 MG NRW gehört es zu den Aufgaben der Meldebehörde, Melderegisterauskünfte zu erteilen. Im Rahmen der Ermessensausübung werden Melderegisterauskünfte verweigert, wenn schutzwürdige Belange der Bevölkerung verletzt werden. Das ist z. B. der Fall bei Anfragen, wo der oder die Gesuchte nicht eindeutig identifizierbar ist oder bei Anfragen, die für die Meldebehörde erkennbar mit dem Ziele der Direktwerbung gestellt werden.

7. Wie hoch war der Einnahmeerlös für die Stadtverwaltung Wuppertal aus dem Verkauf von Datensätzen von Wuppertaler Bürgerinnen?

Diese Frage wurde bereits in der Drucksache VO/0763/08/Neuf./1-A - Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - gestellt und beantwortet.

Im vergangen Jahr wurden Verwaltungsgebühren für Melderegisterauskünfte von rund 500.000 € erhoben.

Anmerkung:

Der Weitergabe ihrer Daten nach § 35 Abs. 1 und 2 MG NRW

- im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Bürgermeister- und Landratswahlen und
- im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden können die Betroffenen widersprechen.

Ein Merkblatt, das bei der Anmeldung mit dem Meldeschein ausgehändigt wird, enthält entsprechende Hinweise. Diese Information für die Bürgerinnen und Bürger gibt es auch auf der Website der Stadt (Rathaus-Online/Melderegisterauskunft: Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften).

Darüber hinaus weist die Meldebehörde einmal jährlich gemäß § 35 Abs. 6 MG NRW durch öffentliche Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hin. Dies ist zuletzt am 02.06.09 geschehen.